

28.08.2006

Rede von Staatssekretärin Barbara Kisseler im Kulturausschuss des Abgeordnetenhauses

Teil 1: Chronologie unserer Recherche

Im September 2004 erhielten wir Kenntnis von dem Rückgabeersuchen. Eine deutsche Anwaltskanzlei hatte an das Städelsche Kunstinstitut in Frankfurt geschrieben um Prüfung des Rückgabeersuchens gebeten. Die „Straßenszene“ befand sich indes bereits seit dem Ankauf unter Herrn Reidemeister 1980 im Brücke-Museum.

Dieser Brief wurde von Frankfurt an das Brücke-Museum und von dort an uns weitergeleitet. Das Brücke-Museum selbst erhielt ein Rückgabeersuchen der Rechtsanwaltskanzlei mit Schreiben vom 04.10.2004. Unsere Recherchen begannen Anfang Oktober 2004 (06.10), indem wir das Brücke-Museum um Übermittlung von Unterlagen zur Provenienz des Gemäldes baten. Gleichzeitig wurde die Kanzlei gebeten, ihr Ersuchen substantiell zu belegen. Abgesehen von der Expertise, die uns Frau Professor Moeller, eine ausgewiesene Kennerin des Werkes von Kirchner, selbstverständlich zur Verfügung stellte, baten wir im November 2004 einen externen Kunsthistoriker um Unterstützung bei der Provenienzkklärung.

Im November 2004 legte die Gegenseite einen Auszug aus der Akte des Entschädigungsamtes Berlin sowie die Abschrift des Erbscheins von Hans Hess vor. Ich betone dies, weil uns damit seit November 2004 drei Informationen vorlagen, die in der Diskussion der letzten Wochen immer wieder eine Rolle gespielt haben:

- Erstens: Das Entschädigungsamt Berlin hat Hans Hess mit Bescheid vom 8. Juli 1961 eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 75.000 DM zuerkannt und zwar auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Februar 1952 und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen. Das Amt ging also davon aus, dass Hans Hess ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war.
- Der Entschädigungsakte sind außerdem zwei wichtige Dokumente zu entnehmen: Eine eidesstattliche Erklärung, in der Frau Hess bestätigt - ich zitiere erneut: „dass ich während der Zeit von 1932-1939 in Lichtenfels, Bayern, wohnhaft war. Außerdem versichert sie an Eides statt: „an einem Abend im Jahre 1936 erschienen zu später Stunde zwei Beamte der geheimen Staatspolizei aus Nuernberg, die mich unter Drohungen zwangen zuzusagen, die Bilder der Sammlung Hess, die zu dieser Zeit im Kunsthaus Zuerich aufbewahrt wurde, ohne Verzug sofort nach Deutschland zurueckzubringen. Obwohl ich voll verstand, dass diese Drohung den Verlust der gesamten Sammlung mit sich bringen koennte, blieb mir nichts anderes uebrig, als dem Druck dieses allmaechtigen Staatsorgans nachzugeben, in der Hoffnung, damit mein eigenes Leben und das meiner Familie nicht weiter zu gefährden. Ich unternahm die nötigen Schritte die Sammlung nach Deutschland zu bringen, wo die Bilder auch unversehrt eintrafen.“
- Außerdem lag der Akte eine beglaubigte Abschrift des Ullstein Verlages bei, indem dieser bestätigt, dass Hans Hess, der in der „Zeitschriften Propaganda“ des Verlages seit Oktober 1932 tätig war, diesen im Juni 1933 aus „rassischen Gründen“ verlassen musste.

Wie sich aus den Ergebnissen der Provenienzforschung im Dezember 2004 ergab, bestanden zu diesem Zeitpunkt noch Unklarheiten beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob das Kunstwerk zur Sammlung Hess gehört hat und ob für den Erwerb des Kunstwerkes ein Kaufpreis bezahlt worden war.

Teil II: Von welchem Sachverhalt gingen wir am Ende unseren Recherchen aus?

Nach Auswertung der Unterlagen, die uns

- a) das Städelsche Kunstinstitut vorgelegt hatte,
- b) der Korrespondenz des Kunsthauses Zürich mit Thekla Hess,
- c) die Stellungnahme des bereits erwähnten Kunsthistorikers,
- d) nach der Prüfung des Keilrahmens des Gemäldes durch die Restauratoren der Neuen Nationalgalerie,

e) der Untersuchung des Stempels und der Stempeltinte des Werkes durch das LKA (zwecks Bestimmung der Zugehörigkeit des Werkes zur Sammlung Hess) sowie

f) nach einer intensiven Diskussion des Falles mit Vertretern anderer deutschen Museen am 04. Juli 2005 im Lehmbruck-Museum in Duisburg

mussten wir im Spätsommer 2005 von folgendem Sachverhalt ausgehen:

- Sowohl Alfred Hess, der 1931 verstarb, als auch sein Alleinerbe Hans Hess, wie auch dessen Mutter Thekla, waren Deutsche „mosaischen Glaubens“, wie sich aus der Geburtsurkunde des Hans Hess, die uns vorliegt, ergibt.
- Wie das Entschädigungsverfahren bewiesen hat, waren sie „rassisch verfolgt“.
- Das Werk „Berliner Straßenszene“ gehörte zur Sammlung Hess. Es befand sich 1933 im Eigentum des Schuhfabrikanten Alfred Hess. Mit dem Tod des Alfred Hess 1931 ging es in das Eigentum seines Sohnes und Alleinerben, Hans Hess, über.
- Als Teil der Sammlung wurde es 1933 in die Schweiz verbracht. Dort wurde es zunächst in der Kunsthalle Basel und dann auch in der Ausstellung „Neue deutsche Malerei“ im Kunsthaus Zürich gezeigt.
- Auf Anweisung von Thekla Hess, die die Sammlung für ihren 1933 emigrierten Sohn Hans Hess treuhänderisch verwaltete, wurden 1936 sieben Gemälde, darunter die Straßenszene, von Zürich nach Köln zum Kölnischen Kunstverein versandt.
- Der Sammler Carl Hagemann erwarb das Werk Ende 1936 oder Anfang 1937 vom Kölnischen Kunstverein.
- Aufgrund einer Mitteilung des Neffen von Carl Hagemann, Hans Delfs, im Juni 2005 war aus unserer Sicht ebenfalls erwiesen, dass der Sammler Carl Hagemann es zu einem Preis von 3.000,- - RM erworben hat.
- Entscheiden war, dass nicht bewiesen werden konnte, ob Thekla Hess den Kaufpreis erhalten hat und zudem frei über ihn verfügen konnte.

Ich möchte vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion hinsichtlich unserer Recherchen noch auf folgendes hinzuweisen:

- Nachdem das Werk im Mai 2005 von einer Ausstellung aus Madrid in das Brücke-Museum zurückgekehrt war, hat Frau Prof. Dr. Moeller sowohl dem Kirchner-Museum in Davos als auch dem Ernst-Ludwig Kirchner-Archiv den Stempelabdruck, der sich auf dem Gemälde befindet, übermittelt. Bei dieser Gelegenheit hatte sie auch den Grund der Anfrage genannt. Der Sachverständige Herr Henze wußte also schon seit dem vergangenen Jahr, dass es sich um einen "Restitutionsfall" handelt. (Der Gegenseite wiederum hat das Archiv mit Schreiben vom 02. Dezember 2004 mitgeteilt: Dass „wir über die spärlichen im Werkverzeichnis von Donald E. Gordon gemachten Angaben hinaus für den Zeitraum zwischen 1933 und 1945 keine Informationen zur Provenienzentwicklung (...) vorliegen haben“)
- Bis heute liegt mir nicht ein Dokument aus dem Archiv vor, welches sich nicht in unseren Akten befindet und bei der Prüfung berücksichtigt wurde.

Teil III: Was folgt hieraus rechtlich?

Für die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts fand im August 2005 ein erstes Gespräch mit dem Vizepräsidenten der SPK, Herrn Zimmermann, statt. Herr Zimmermann erschien uns aufgrund der großen Erfahrung der SPK mit Restitutionsfällen ein geeigneter Gesprächspartner. Er teilte unsere damalige Einschätzung, dass bei diesem Fall wohl davon auszugehen sei, dass die Voraussetzungen der Handreichung gegeben seien.

Zur Absicherung unserer rechtlichen Einschätzung wurde kurz darauf die Rechtsanwaltskanzlei von Trott zu Solz Lammek, mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.

Die rechtliche Würdigung möchte ich nur in aller Kürze vornehmen, da Herr von Trott hierzu sicherlich berufener ist.

Grundlage für die Beurteilung des Rückgabeersuchens waren die Grundsätze der Washingtoner Konferenz“ vom 3. Dezember 1998 und die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 sowie die Handreichung zur Umsetzung dieser Gemeinsamen Erklärung vom Februar 2001.

Entscheidend waren die dort genannten Vermutungsregelungen für einen verfolgungsbedingten Verlust von Eigentum rassistisch Verfolgter. Diese gelten unabhängig davon, aus welchen Motiven die Veräußerung erfolgt ist. Auch die Tatsache, dass der Veräußerungsgegenstand im Ausland war, bevor er auf deutschem Boden und unter der deutschen, so genannten „Rechts“-Ordnung veräußert wurde, ist rechtlich ohne Belang. Auch hierauf kann Herr von Trott genauer eingehen. Ich darf hierzu aus einem Schreiben des BKM zitieren, indem es heißt: „Unabhängig welchen Weg dieser Gegenstand zwischenzeitlich genommen hatte, gilt die Selbstverpflichtung einer Restitution“

(Email von Maurus, 25. August 2006).

Die Vermutung eines verfolgungsbedingten Entzuges konnte das Land Berlin nicht widerlegen, da es nicht beweisen konnte, dass Thekla Hess bzw. ihr Sohn einen angemessenen Kaufpreis erhalten haben und dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten abgeschlossen worden wäre.

Zum einen lag weder ein Rechnungsbeleg, noch eine Quittung oder ein sonstiges Schreiben von Frau Hess vor. Zum anderen war nicht zu beweisen, dass die Familie Hess das Werk ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten verkauft hätte.

Teil IV: Wie verliefen die Verhandlungen?

Nachdem das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen am 03. November 2005 mitgeteilt hatte, dass die 1961 geleistete Entschädigung nicht zurückgefordert werden müsse und seitens der Senatsverwaltung für Finanzen die grundsätzliche Zustimmung zu einer Rückgabe des Werkes erteilt wurde (Schreiben vom 09. November 2005), begannen die Verhandlungen mit der Erbin.

Hierbei war es von Anbeginn an das Ziel, den langfristigen Erhalt des Werkes in Berlin zu sichern. Aus diesem Grund ging es in den Verhandlungen um den Rückkauf des Werkes bzw. um eine Entschädigung der Erbin bei gleichzeitigem Verbleib des Werkes im Eigentum des Landes Berlin.

Für die Berechnung einer Entschädigung legten wir im Januar 2006 ein Wertgutachten des Kirchner Museums Davos vor, in dem der Gutachter von einem Wert von ca. 7 bis 10 Mio. Euro für den Kirchner ausging. Diese gutachterliche Einschätzung wurde in einem Schreiben von Herrn Professor Schuster von der SPK geteilt.

Vor dem Hintergrund dieser Wertschätzung wurde Senator Sarrazin mit Schreiben vom 30. Januar 2006 gebeten, zu prüfen, ob aufgrund der moralisch-politischen Verpflichtung des Landes Berlin (außerplanmäßige) Mittel aus dem Landeshaushalt bereit gestellt werden können. Mit Schreiben vom 15. Februar 2006 empfahl Senator Sarrazin - unter Verweis auf die Haushaltslage - eine Drittfinanzierung durch Sponsoren wie die KSL sowie die DKLB –Stiftung. Sollte diese nicht gelingen, sei die „Rückgabe des Gemäldes die verbleibende Alternative“ (Schreiben vom 15. Februar 2005).

Gespräche, die eine Beteiligung der DKLB und der KSL betrafen, wurden in der Folge sowohl mit dem Vorsitzenden des Lotto-Stiftungsrates als auch mit der KSL, Frau Pfeiffer-Poensgen, geführt. Sie brachten aber in keinem Fall den nötigen 2-stelligen Millionenbetrag.

Außerdem fanden Ende März zwei Gespräche mit Vertretern zweier Kreditinstitute statt, in denen die Frage einer Mitfinanzierung durch die Wirtschaft thematisiert wurde. An einem Gespräch nahm auch die Direktorin des Brücke-Museums teil. Im Ergebnis wurde deutlich, dass ein Kreditinstitut eine Co-Finanzierung für möglich hielt, indes nur bei gleichzeitigem Erwerb des Alleineigentums. Das Institut hätte dem Brücke-Museum das Werk als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt. Ende April konkretisierte die Gegenseite ihre Preisvorstellungen durch Vorlage zweier Einschätzungen von Auktionshäusern, wie auch der Presse zu entnehmen war. Nach Rücksprache auch mit dem Kreditinstitut musste festgestellt werden, dass die geforderte Summe nicht aufgebracht werden konnte.

Im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs mit dem Vorsitzenden eines großen Freundeskreises wurde die Vermutung bestätigt, dass es aussichtslos erschien, den in Frage stehenden, zweistelligen Millionenbetrag in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren mithilfe der Öffentlichkeit bzw. privater Sponsoren zusammen zu tragen. Überdies lehnte die Gegenseite einen so langen Zahlungszeitraum ab.

Auch die Anfrage nach Bundesmitteln wurde seitens des BKM wegen mangelnder finanzieller Möglichkeiten abgelehnt.

Ab Juni 2006 musste daher über eine Rückgabvereinbarung verhandelt werden. Hiervon wurde die Senatsverwaltung für Finanzen Ende Juni schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund von Gesprächen mit einem weiteren möglichen privaten Geldgeber wurde der Gegenseite, sowohl schriftlich gegenüber der Kanzlei als auch in einem persönlichen Gespräch am 21. Juli 2006 ein letztes, erhöhtes Angebot des Landes Berlin unterbreitet. Sie lehnte es ab.

Daher wurde am 27. Juli die Vereinbarung über die Rückübereignung des Kirchners Zug-um-Zug gegen die Erstattung des Kaufpreises aus dem Jahr 1980 unterzeichnet und das Werk am 01. August übergeben.

Teil V: Zur Entscheidung und zur Frage der Öffentlichkeit

Meine Damen und Herren,

ich möchte noch einmal ausdrücklich klarstellen:

- Aufgrund der uns vorliegenden Informationen sind wir nach wie vor der Auffassung, dass es sich um einen verfolgungsbedingten Entzug gehandelt hat und dass die Voraussetzungen für eine „faire und gerechte Lösung“ im Sinne der Washingtoner Erklärung vorlagen.
- Wir haben bei unserer Prüfung des Restitutionsbegehrens weder „dilettantisch“ gehandelt, noch haben wir „voreiligen Gehorsam“ gezeigt, wie uns von einigen Kritikern vorgeworfen wird.
- Für eine solche „faire und gerechte“ Lösung gab es aus unserer Sicht nur zwei politisch vertretbare Möglichkeiten: Die Rückgabe gegen Zahlung des Kaufpreises, den das Land Berlin 1980 gezahlt hat, als es das Werk gutgläubig erwarb oder die Entschädigung der Erbin bei gleichzeitigem Verbleib des Werkes im Brücke-Museum. Jede sonstige denkbare Variante - wie z.B. die Partizipation des Landes Berlin an einem Weiterveräußerungserlös - wäre aus unserer Sicht hingegen moralisch nicht vertretbar gewesen. Denn damit hätte das Land Berlin im Nachhinein von dem anerkannten NS-verfolgungsbedingten Verlust unter Ausnutzung der (durchaus kritisch zu sehenden) Entwicklung des Kunstmarktes in den letzten Jahren finanziell profitiert.
- Die Leiterin des Brücke-Museums war von Anfang an in das Verfahren eingebunden.
- Sowohl der Geschäftsführer des Freundeskreises des Brücke-Museums, als auch der zweite Vorsitzende des Freundeskreises wurden bereits im Jahr 2005 und von dort an kontinuierlich von Frau Professor Moeller über den Verlauf der Verhandlungen informiert. Ob und in welchem Umfang diese Informationen den Vorsitzenden des Freundeskreises erreicht haben, vermag ich nicht zu beurteilen. Tatsache ist jedenfalls, dass Herr von Pufendorf eine Woche vor der Unterzeichnung der Vereinbarung von mir persönlich in einem Gespräch mit Frau Professor Moeller sowie meinem Referenten über die anstehende Rückgabe informiert wurde. Hierbei hat er sein Bedauern über den Verlust des Werkes ausgedrückt und noch einmal jene Geldgeber ins Spiel gebracht, bei denen wir bereits erfolglos um Mithilfe gebeten hatten.
- In Fällen wie diesen ist Diskretion aus gutem Grunde eine Haltung, die auch die SPK sowie andere betroffene Einrichtungen praktizieren. Sie ist während der Verhandlungen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes gegenüber den Erben zwingend geboten. Außerdem hätte jede Form von Öffentlichkeit die Gefahr bedeutet, weitere Bieter auf den Plan zu rufen und so die Verhandlungsposition des Landes zu schwächen.
- Bezüglich der möglichen Befassung der so genannten „Limbach Kommission“ bleibt festzustellen, dass diese ein Mediator in den Fällen ist, in denen beide Parteien auf der Grundlage einer Prüfung nach der Handreichung vernünftige Zweifel am Vorliegen eines verfolgungsbedingten Verlustes haben und die Kommission gemeinsam um ein Votum bitten. Sie ist nicht dafür da, politische Verantwortung zu delegieren.

28.08.2006

Rede von Senator Thomas Flierl im Kulturausschuss des Abgeordnetenhauses

Die Rückgabe der „Berliner Straßenszene“ von Ernst-Ludwig Kirchner, einer Inkunabel des Berliner Expressionismus, ist zweifellos ein dramatisches Ereignis der Berliner Museumsgeschichte. So sehr uns diese Rückgabe schmerzt, so sehr müssen wir uns mit den historischen, juristischen und politischen-moralischen Aspekten dieses Restitutionsfalles beschäftigen.

Die Rückgabe des Gemäldes durch das Land Berlin an die Erben des jüdischen Sammlers Alfred Hess erfolgte in Übereinstimmung mit der auch von Deutschland verabschiedeten „Washingtoner Erklärung in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (1998), der daran orientierten „Gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes“ (1999) sowie der 2001 vom damaligen Beauftragten für Kultur Medien erstellten und mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten „Handreichung zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung“.

Der Vorwurf, dass der Berliner Senat dilettantisch und voreilig gehandelt habe und er unnötig ein bedeutendes Kunstwerk restituiert habe, ist unbegründet. Wir werden Ihnen im Folgenden ausführlich darlegen, auf welcher Grundlage und warum wir so entschieden haben.

Sie werden erkennen, dass dies weder eine einsame Entscheidung der Verwaltung, der Staatssekretärin oder des Senators war, sondern dass wir uns sowohl extern durch Rechtsanwälte sowie die Stiftung Preußischer Kulturbesitz beraten ließen als auch die relevanten Senatsstellen sowie das Brücke-Museum und seinen Freundeskreis einbezogen haben.

Bevor Ihnen Staatssekretärin Kisseler die Anwendung der Restitutionskriterien auf den konkreten Fall darstellt, sind diese Kriterien selbst darzustellen: historisch, juristisch und politisch-moralisch.

Historische, juristische und politische Grundlagen der Restitution

Während der Zeit des Nationalsozialismus verloren jüdische Mitbürger nicht nur Grundbesitz, Firmen und Wohnungseinrichtungen sondern auch ihnen gehörende Kunstgegenstände.

Die westlichen Besatzungsmächte erließen in ihren Besatzungszonen 1949 Rückerstattungsgesetze und in Berlin (West) die Alliierte Rückerstattungsanordnung vom 26. Juli 1949. Dieser Prozess, der auf Rückerstattung der verloren gegangenen Vermögenswerte gerichtet war, wird als Wiedergutmachung bezeichnet. Vor den Wiedergutmachungsämtern waren die Rückerstattungsverfahren gegen den damaligen Eigentümer des verloren gegangenen Vermögenswerts zu richten. Dies setzte naturgemäß voraus, dass der Eigentümer zu diesem Zeitpunkt, also beispielsweise im Jahr 1949, bekannt war. Im Gegensatz zu Vermögenswerten wie Grundbesitz oder Firmenvermögen, die im Grundbuch oder im Handelsregister aufgefunden werden können, ist das Auffinden des Eigentümers eines Kunstwerkes mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die jüdischen Alteigentümer hatten nur selten Kenntnis über den damaligen Eigentümer. Da zudem die Fristen zur Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen kurz gehalten waren, fand eine systematische und flächendeckende Restitution von verloren gegangenen Kunstgegenständen unmittelbar nach dem Krieg nicht statt.

Die alliierten Rückerstattungsregelungen enthielten für die Prüfung von Ansprüchen jüdischer Alteigentümer eine gesetzliche Vermutung und ein Prüfschema. Dieses Prüfschema fand auf alle Verfahren nach den alliierten Wiedergutmachungsgesetzen Anwendung, sei es Grundbesitz, Firmenvermögen oder Kunstgegenstände (wobei Kunstgegenstände aus den eben dargelegten Gründen nur selten zurückgefordert werden konnten). So sahen die alliierten Rückerstattungsregelungen von 1949 vor, dass von Gesetzes wegen vermutet wird, dass jedes Rechtsgeschäft, das ein Verfolgter nach dem 30. Januar 1933 getätigt hat, ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust ist. Ich betone dies deswegen, da es auch im Fall Kirchner von Belang ist. Diese gesetzliche Vermutung gilt zunächst ohne Wenn und Aber für alle Rechtsgeschäfte eines Verfolgten nach dem 30. Januar 1933, dem Tag der sog. „Machtergreifung“ durch die Nazis. Es ist allgemein anerkannt, dass ab diesem Zeitpunkt die Juden als kollektiv verfolgt galten. Hinzu konnten noch individuelle Verfolgungsmaßnahmen treten. Diese gesetzliche Vermutung kann durch den heutigen Eigentümer des betroffenen Vermögenswertes, also beispielsweise eines Gemäldes, ausgeräumt werden. Hierzu muss der heutige Eigentümer folgendes darlegen und beweisen, wobei diese Punkte kumulativ erfüllt sein müssen, um die gesetzliche Vermutung zu widerlegen:

1. der Beweis, dass der jüdische Verkäufer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat.

2. der Beweis, dass der Kaufpreis in die freie Verfügung des jüdischen Verkäufers gelangt ist.

Und für den Fall, dass das Rechtsgeschäft nach dem 15. September 1935, dem Tag des Erlasses der Nürnberger Rassengesetze, geschlossen wurde,

3. der Beweis, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten abgeschlossen worden wäre.

Diese Vorgaben in den alliierten Rückerstattungsregelungen enthalten somit eine Umkehr der üblichen Beweislastregeln da der alliierte Gesetzgeber 1949 davon ausging, dass die jüdischen Alteigentümer aufgrund der Verfolgung besondere Beweisschwierigkeiten haben. Die Verfolgung jüdischer Bürger sollte nach dem Willen des alliierten Gesetzgebers nicht noch dadurch nachwirken, dass die Verfolgten aufgrund der nachvollziehbaren Beweisschwierigkeiten ihre verloren gegangenen Vermögenswerte nicht zurückerlangen können.

In den Jahrzehnten, die auf die Wiedergutmachungsverfahren in den 50er Jahren folgten und in denen, wie oben dargelegt, nur zu einem geringen Teil der Verlust von Kunstgegenständen geltend gemacht werden konnte, gab es nur vereinzelte Versuche von jüdischen Alteigentümern, ihre Kunstgegenstände zurückzuerlangen. Soweit sie es versuchten, wurde ihnen regelmäßig entgegengehalten, dass die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen abgelaufen seien und jegliche Ansprüche verjährt seien.

Mit der staatlichen Einheit Deutschlands trat in den 90er Jahren eine Änderung in der öffentlichen Wahrnehmung in Bezug auf die Plünderung von Kunstsammlungen während der Nazi-Zeit ein.

Zunächst trat für den Bereich der früheren DDR und Berlin (Ost) das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in Kraft, welches auch die Rückgabe von verloren gegangenen Vermögenswerten Verfolgter zwischen 1933 und 1945 regelt. Diese Rückgabe, die auf dem Gebiet der früheren DDR nicht stattgefunden hatte, sollte nun nach dem Willen des Gesetzgebers auch für Ostdeutschland nachgeholt werden. Dies war auch Bestandteil des 2+4-Vertrages, mit dem die Deutsche Einheit erst ermöglicht wurde. So hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die alliierten Rückerstattungsgrundsätze auch für Vermögenswerte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR anzuwenden.

Das Vermögensgesetz gilt für Grundvermögen, Firmenvermögen und bewegliches Vermögen, wie beispielsweise auch Kunstgegenstände. In seinem § 1 Abs. 6 enthält das Vermögensgesetz unter ausdrücklichem Hinweis auf die oben zitierten alliierten Rückerstattungsregelungen die gesetzliche Vermutung, dass jedes Rechtsgeschäft eines Verfolgten nach dem 30. Januar 1933 als verfolgungsbedingter Vermögensverlust gilt. Diese gesetzliche Vermutung kann unter den bereits oben dargelegten Voraussetzungen widerlegt werden. Der Gesetzgeber hat sich also im Jahr 1990 auf die bereits entwickelten Rückerstattungsgrundsätze aus den 50er Jahren verlassen, was durchaus Sinn macht, denn wenn bereits im Jahr 1949 davon auszugehen war, dass die jüdischen Alteigentümer unter Beweisschwierigkeiten litten, muss dies umso mehr für das Jahr 1990 gelten

Die alliierten Rückerstattungsregelungen werden also von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen und den zur Überprüfung berufenen Verwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht seit 1990 in unzähligen Fällen heute noch angewandt. Die alliierten Rückerstattungsregelungen sind im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes heute noch geltendes Recht.

4. Mit der deutschen Einheit wurde der nationalen und internationalen Öffentlichkeit bewusst, dass noch viele Folgen der Verfolgungsmaßnahmen der Nazis nicht aufgearbeitet sind. Dies betraf nicht nur die Restitution von Vermögenswerten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, sondern auch den Verlust von Lebensversicherungen und Bankkonten sowie die Entschädigung der NS-Zwangsarbeit. Hinsichtlich der Problematik der Restitution von Kunstwerken kam es schließlich zu der Konferenz in Washington, an der mehr als 40 Staaten, einschließlich Russland und Polen, teilnahmen. Am 3. Dezember 1998 wurden die Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, verabschiedet. In diesen Grundsätzen erklärten die beteiligten Staaten, dass sie veranlassen wollten, dass in ihren Museen geprüft werde, ob sich dort Gemälde mit einer zweifelhaften Provenienz aus den Jahren 1933 bis 1945 befinden. Sollten die Recherchen zu dem Ergebnis kommen, dass sich in einem betroffenen Museum ein Kunstwerk befindet, das durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde, sollen der heutige Eigentümer und der frühere Eigentümer eine gerechte und faire Lösung finden.

5. Ein halbes Jahr nach den niedergelegten Grundsätzen der Washingtoner Konferenz gab die Stiftung Preußischer Kulturbesitz an die Erbin eines jüdischen Alteigentümers Gemälde zurück, die dieser 1935 hatte verkaufen müssen. Wiederum ein halbes Jahr später beschlossen die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände die Erklärung zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz. Hierin erklärten sie, im Sinne der Washingtoner Erklärung darauf hinzuwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben sind. Damit einher ging der Wille, die notwendigen Schritte zu unternehmen, in den Museumsbeständen in Deutschland nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen.

Um den betroffenen Institutionen bei der Anwendung dieser sog. Gemeinsamen Erklärung behilflich zu sein, erstellte der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien in Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Handreichung zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung. Die Handreichung erschien im Februar 2001. Sie enthält auch den Hinweis, wie zu prüfen ist, ob ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt. Die Prüfkriterien sind keine neuen Grundsätze, sondern ein bewusster Rückgriff auf die alliierten Rückerstattungsgrundsätze, die sich seit 1949 und wiederum seit 1990 herausgebildet hatten.

Warum dieser Rückgriff? Er bietet den praktischen Vorteil, dass es sich um Regelungen handelt, zu denen es auch bereits einschlägige Rechtsprechung über die Auslegung gibt. So haben bereits in den 50er Jahren die damals zuständigen ordentlichen Gerichte und Obersten Rückerstattungsgerichte und seit 1990 die für die Auslegung des Vermögensgesetzes zuständigen Verwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht, eine umfangreiche Kasuistik zu dem Begriff des verfolgungsbedingten Vermögensverlusts entwickelt. Es liegt auf der Hand, dass man nunmehr nach 60 Jahren nicht neue Rückerstattungsgrundsätze entwickelt, wenn es bereits einschlägige Bestimmungen gibt.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass es dem Willen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände entspricht, dass bei der Prüfung, ob ein bestimmter Kunstgegenstand als NS-verfolgungsbedingt entzogen gilt, gemäß den alliierten Rückerstattungsgrundsätzen vermutet wird, dass der Verkauf eines Kunstgegenstandes durch einen Verfolgten nach dem 30. Januar 1933 ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust war. Diese Vermutung kann nur unter den drei genannten Voraussetzungen widerlegt werden, die ich noch einmal wiederhole:

1. Beweis, dass der jüdische Verkäufer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat.
2. Beweis, dass der Kaufpreis in die freie Verfügung des jüdischen Verkäufers gelangt ist.

Und für den Fall, dass das Rechtsgeschäft nach dem 15. September 1935, dem Tag der Nürnberger Rassengesetze, geschlossen wurde,

3. der Beweis, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten abgeschlossen worden wäre.

Im Jahr 2003 wurde in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden, die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz gebildet. Auch diese sog. Limbach-Kommission orientiert sich an der Gemeinsamen Erklärung und der Handreichung vom Februar 2001.

Aus gegebenem Anlass noch ein letzter rechtlicher Hinweis: Der Begriff der "Beschlagnahme/confiscation", wie er in der Washingtoner Erklärung verwendet wird, wird von den betroffenen Staaten nicht als Beschlagnahme im engeren Sinne, also als Beschlagnahme durch die Gestapo oder Finanzbehörden, sondern in einem weiteren Sinne verstanden. So haben nicht nur die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände in der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999 den Begriff auf allgemein "NS-verfolgungsbedingt entzogen" erweitert. Mit der hierzu ergangenen Handreichung ist zudem klargelegt, dass auch der Verlust durch Rechtsgeschäft als NS-verfolgungsbedingt entzogen angesehen wird. Diese weite Auslegung ist internationale Praxis – u.a. in den USA, Niederlande, Frankreich und Österreich. Das heißt, die Anwendung der Washingtoner Erklärung, wie sie in Deutschland in Form der Gemeinsamen Erklärung und Handreichung erfolgt, entspricht der internationalen Praxis und Auslegung der Washingtoner Erklärung.

Soweit zu den historischen, juristischen und politisch-moralischen Grundlagen unseres Handelns, zu denen wir uns aus Verantwortung vor der Geschichte ausdrücklich bekennen. Abgesehen davon gibt

es natürlich Probleme, wenn ein solcher Restitutionsfall festgestellt worden ist und die öffentliche Hand versucht, das betreffende Kunstwerk im Land zu halten und sich mit den Erben zu verständigen. Diese Probleme resultieren vor allem aus der Überhitzung des Kunstmarktes und der Praxis mancher Auktionshäuser. Das ist in der Öffentlichkeit diskutiert worden, und dafür sind auch wir nicht blind gewesen.

Aber ich will hier sehr deutlich klarstellen: Diese schwierigen Rahmenbedingungen dürfen am Willen und der Bereitschaft öffentlicher Institutionen, unrechtmäßig besessene Kunstwerke zu restituieren, nichts ändern. Weder die persönlichen Motive der Antragsteller noch die Praxis der Auktionshäuser und des internationalen Kunsthandels und auch nicht die Fähigkeit der öffentlichen Hand, die mögliche Restitution durch finanzielle Entschädigung abzuwehren, können bei der Frage, ob es sich um einen Restitutionsfall handelt, berücksichtigt werden.

Die Selbstverpflichtung einer Restitution gilt ebenso unabhängig davon, ob während der NS-Zeit ein Gegenstand in Deutschland oder im Ausland verfolgungsbedingt verkauft wurde und auch unabhängig davon welchen Weg dieser Gegenstand zwischenzeitlich genommen hatte.

Meine Damen und Herren, in der Tat, die Ergebnisse der Washingtoner Konferenz von 1998 sind völkerrechtlich nicht verbindlich. Es handelt sich um eine (politische) Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt. Die "Berliner Erklärung" von 1999 ist die (politische) Bekräftigung des Bundes, der Länder (KMK) und der kommunalen Spitzenverbände, die Ergebnisse der Washingtoner Konferenz entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten umzusetzen.

Die "Berliner Erklärung" ist zwar nicht rechtsverbindlich, aber sie formuliert die international und national abgegebene politisch-moralische Selbstverpflichtung Deutschlands.

Die Beweisführung, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft abgeschlossen worden wäre, kann nicht durch eine „Argumentation der höheren Wahrscheinlichkeiten“ und schon gar nicht vom Standpunkt einer höheren „Moral der Kunst“ erfolgen. Die restitutionsrechtliche Praxis geht ausdrücklich davon aus, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herrschaft unvermeidlich sind. Wenn jetzt daher gefordert wird, „der vielfach auf Mutmaßungen beruhenden Argumentation und vorwiegend moralisierenden Argumentation muss jetzt endlich eine Argumentation der höheren Wahrscheinlichkeiten und der Moral der Kunst gegenübergestellt werden“ (Henze), so zielt dies auf eine Revision der bisherigen restitutionsrechtlichen Grundlagen und bricht mit den international und nationalen eingegangenen Selbstverpflichtungen Deutschlands. Auch Herr von Pufendorf meint, dass Indizien, die Zweifel an der Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögenszuges aufkommen lassen, die Beweislastumkehr aufheben und nunmehr die Antragsteller zum Gegenbeweis verpflichteten. Welchen Subtext dürfen wir eigentlich mitlesen, wenn von Pufendorf formuliert: „Eine doppelte und gar dreifache Beweislastumkehr hat auch das Restitutionsrecht nicht mit sich gebracht und verstieße zudem gegen jegliche rechtsstaatlich vertretbare Verfahrensregelung.“ Da ist es zu der mindestens intern (nicht von Pufendorf) zu hörenden These nicht weit, die Beweislastumkehr sei ohnehin alliiertes Zwangsrecht und eigentlich müssten wir zum BGB zurückkehren.

Die Kritiker unserer Entscheidung meinen, dass „es keine Anhaltspunkte für einen erzwungenen Verkauf“ gibt. Restitutionsrechtlich, politisch und moralisch kommt es aber darauf an, dass der Nachweis erbracht wird, dass es sich um ein Rechtsgeschäft gehandelt habe, das ohne die NS-Herrschaft auch stattgefunden habe. Diesen Beweis konnten wir nicht führen.

Frau Staatssekretärin Kisseler, die die Angelegenheit federführend bearbeitete, wird Ihnen jetzt den Vorgang der Einzelprüfung und der Verhandlungen mit den Erben schildern.